

apparates. Er legt die Gründe dar, die zur Feststellung der Ungesetzlichkeit geführt haben und verlangt unmittelbar von dem Leiter des entsprechenden Organs die Beseitigung der Ungesetzlichkeit. Erforderlichenfalls leitet der Staatsanwalt gegen den Schuldigen das Strafverfahren ein.

§ 14

(1) Der Einspruch ist bei dem Organ einzulegen, gegen dessen Handlung er sich richtet.

(2) Das Organ, bei dem der Einspruch eingelegt ist, hat binnen einer Frist von zwei Wochen zu dem Einspruch Stellung zu nehmen. Erfolgt die Stellungnahme in dieser Frist nicht, so ist die Durchführung der beanstandeten Maßnahme auszusetzen.

(3) Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so erhebt der übergeordnete Staatsanwalt den Einspruch bei der dem betreffenden Organ übergeordneten Stelle. Der Staatsanwalt ist nicht befugt, Maßnahmen anderer staatlicher Organe selbst aufzuheben, abzuändern oder ihre Durchführung zu unterbrechen.

§ 15

(1) Hat der Staatsanwalt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gesetzesverletzung, so kann er zwecks völliger Aufklärung des Sachverhalts von dem Leiter der Dienststelle, der Einrichtung oder des Betriebes verlangen, daß er eine Revision oder Untersuchung durchführt.

(2) Der Staatsanwalt kann von den im Absatz 1 genannten Stellen auch die Vorlage von Akten und Unterlagen verlangen. Er kann von den dazu zuständigen Stellen die Entbindung von Angestellten von ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fordern.